



Eingegangen

28. Jan. 2013

Dr. J. Kummer
P. Wassermann

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VIII ZR 411/12

vom

15. Januar 2013

in dem Rechtsstreit

1. Marion Stein,
 2. Michael Bauer,
- beide wohnhaft [REDACTED]

Beklagte, Beschwerdeführer und Antragsteller,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Kummer und Wassermann -

gegen

[REDACTED] S [REDACTED]

Klägerin, Beschwerdegegnerin und Antragsgegnerin,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. Reinelt und Dr. Genius -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. Januar 2013 durch den Vorsitzenden Richter Ball, die Richterinnen Dr. Milger, Dr. Hessel und Dr. Fetzer sowie den Richter Dr. Büniger

beschlossen:

Der Antrag der Beklagten, die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil des Amtsgerichts München vom 18. Mai 2012 und dem Urteil des Landgerichts München I - 14. Zivilkammer - vom 6. Dezember 2012 bezüglich des Räumungsausspruchs einstweilen einzustellen, wird zurückgewiesen.

Gründe:

- 1 Der Antrag auf Einstellung der Zwangsvollstreckung ist unbegründet. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kommt eine Einstellung der Zwangsvollstreckung in der Revisionsinstanz nach § 719 Abs. 2 ZPO nicht in Betracht, wenn das Rechtsmittel aussichtslos ist (BGH, Beschlüsse vom 15. August 2012 - VIII ZR 238/12, WuM 2012, 571 Rn. 6, sowie vom 4. Juni 2008 - XII ZR 55/08, NJW-RR 2008, 1038 Rn. 6). Dies ist hier der Fall, denn die Revision ist weder wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache noch zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zuzulassen.
- 2 Das Berufungsgericht hat gestützt auf das Gutachten des in der Beru- fungsverhandlung nochmals angehörten Sachverständigen Prof. Dr. Stetter an- genommen, dass die durch den mangelhaften Parkettkleber verursachte Schadstoffbelastung in der von den Beklagten angemieteten Doppelhaushälfte bei ausreichendem Lüften auf einem Niveau gehalten werden könne, das einem "Normalmaß" entspreche, wie es im Durchschnitt der Wohnungen anzutreffen

sei; deshalb könne den Beklagten jedenfalls keine höhere Mietminderung zu-
gebilligt werden als die vom Amtsgericht ausgeurteilte Quote von 30 %. Diese
tatrichterliche Würdigung des Berufungsgerichts weist keinen Rechtsfehler auf.
Insbesondere hat das Berufungsgericht bei der Beurteilung der Mangelhaftigkeit
der Mietsache nicht die Beweislast verkannt. Aus Rechtsgründen ist es gleich-
falls nicht zu beanstanden, dass das Berufungsgericht das Gutachten des
Sachverständigen Prof. Dr. Stetter zur Schadstoffbelastung für genügend er-
achtet und deshalb den Antrag der Beklagten auf Einholung eines weiteren
Gutachtens eines medizinischen Sachverständigen abgelehnt hat. Das Beru-
fungsgericht hat daher zu Recht angenommen, dass die auf Zahlungsverzug
der Beklagten gestützte fristlose Kündigung der Klägerin wirksam ist und die
Beklagten mithin zur Räumung der von ihnen angemieteten Doppelhaushälfte
verpflichtet sind.

Ball

Dr. Milger

Dr. Hessel

Dr. Fetzer

Dr. Bünger

Vorinstanzen:

AG München, Entscheidung vom 18.05.2012 - 432 C 487/11 -

LG München I, Entscheidung vom 06.12.2012 - 14 S 12138/12 -



Ausgefertigt

als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Stabssekretärin